

B E K A N N T M A C H U N G

des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen im Freistaat Sachsen

- Anordnung und Aufhebung von Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Abs. 1 und Abs. 3 SGB V

vom 29. Juni 2022

Der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen im Freistaat Sachsen trifft gemäß § 103 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 1b des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) geändert worden ist, folgende Feststellungen:

1. Für die mit "Ü" gekennzeichneten Arztgruppen besteht in den in den Anlagen 1 - 4 ausgewiesenen Planungsbereichen eine ärztliche Überversorgung.

Die Feststellung von Überversorgung steht gem. § 90 Abs. 6 SGB V unter dem Vorbehalt der Nichtbeanstandung durch die für die Sozialversicherung zuständige oberste Landesbehörde.

Gemäß § 16 b der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte (Ärzte-ZV) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnr. 8230-25 veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754) geändert worden ist, und unter Berücksichtigung der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Bedarfsplanung sowie die Maßstäbe zur Feststellung von Überversorgung und Unterversorgung in der vertragsärztlichen Versorgung (Bedarfsplanungs-Richtlinie) vom 20. Dezember 2012 (BAnz. AT vom 31. Dezember 2012 B7), zuletzt geändert durch Beschluss vom 18. März 2022 (BAnz. AT vom 12. Mai 2022 B3) werden für die überversorgten Planungsbereiche mit verbindlicher Wirkung für die Zulassungsausschüsse nach Maßgabe des § 103 Abs. 1 Satz 2 SGB V Zulassungsbeschränkungen angeordnet.

Durch Auslaufen und Wegfall des § 67 BP-RL zum 30.06.2022 und dem daraus resultierenden Handlungsbedarf für die hausärztliche Versorgung wurde eine Anpassung des Bedarfsplans im Bereich der Hausärzte vorgenommen. Auf Grundlage des neuen Bedarfsplans wurde mit Arztstand zum 14.06.2022 die Überprüfung der Hausärzte durchgeführt. Auf dieser Basis erfolgt die vorliegende Anordnung von Zulassungsbeschränkungen sowie Aufhebung von Zulassungsbeschränkungen (Pkt. 2) für Hausärzte.

2. Für die mit einer "Zahlenangabe" versehenen Arztgruppen erfolgt in den in Anlage ausgewiesenen Planungsbereichen entsprechend § 26 der Bedarfsplanungs-Richtlinie die Aufhebung einer vormals wegen Überversorgung angeordneten Zulassungsbeschränkung. Entsprechend der Zahlenangabe sind Neuzulassungen bzw. -anstellungen möglich.

Über Anträge für diese Stelle(n) wird gemäß § 26 der Bedarfsplanungs-Richtlinie entschieden. Potentielle Bewerber haben innerhalb von **acht Wochen nach Veröffentlichung im Internet*** (www.kvsachsen.de) ihre Anträge beim zuständigen Zulassungsausschuss abzugeben und die hierfür erforderlichen Unterlagen gemäß § 18 Ärzte-ZV beizubringen. Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Anträge. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Kriterien gem. § 26 Abs. 4 Nr. 3 Bedarfsplanungs-Richtlinie. Zulassungsmöglichkeiten durch Quotierung der Arztgruppen der Nervenärzte und fachärztlich tätigen Internisten werden gem. § 101 Absatz 1 Satz 8 SGB V i. V. m. § 12 Abs. 5 und § 13 Abs. 6 BP-RL sowie für die Gruppe der Psychotherapeuten auf Basis § 101 Absatz 4 SGB V i. V. m. §§ 18, 25 BP-RL festgelegt.

Die Zahl gibt die möglichen Zulassungen bzw. Anstellungen an, bis für die jeweilige Arztgruppe erneut Überversorgung eingetreten ist bzw. die Quoten gemäß der Bedarfsplanungsrichtlinie erreicht sind. Dabei können unterschiedliche Fallkonstellationen auftreten.

Fallkonstellationen (FK):

FK a)	Durch diese Anordnung neu zur Verfügung stehende Stelle(n) aufgrund partieller Öffnung. Diese Stelle(n) wird/werden in Anspruch genommen durch Ärzte mit Zulassung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 101 Abs. 3 SGB V (Job-sharing-Zulassung) bzw. Anstellung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 101 Abs. 3a SGB V.
FK b)	Stelle(n), für die Anträge aufgrund früherer Anordnungen eingegangen sind, durch den zuständigen Zulassungsausschuss aber bis zum Stichtag des Arztbestandes noch keine Entscheidung erfolgt ist.

Die Feststellung der Aufhebung von Zulassungsbeschränkungen steht gem. § 90 Abs. 6 SGB V unter dem Vorbehalt der Nichtbeanstandung durch die für die Sozialversicherung zuständige oberste Landesbehörde.

Die Voraussetzungen für die Anordnung von Zulassungsbeschränkungen werden in der Regel nach drei Monaten überprüft. Die Zulassungsbeschränkungen werden aufgehoben, wenn die Voraussetzungen für eine Überversorgung entfallen (§ 103 Abs. 3 SGB V).

Dresden, 29.06.2022

**Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen
im Freistaat Sachsen
Claus Ludwig Meyer-Wyk
Vorsitzender**

* Die Anordnung wurde mit Veröffentlichung im Internet am 30.06.2022 wirksam.
Die Frist zur Bewerbung auf offene Stellen endet somit am 25.08.2022.

Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Abs. 1 SGB V

Arztbestand zum: 14.06.2022

Einwohnerstand zum: 30.09.2021

Gebietsstand zum: 30.09.2021

Zulassungs- bezirk	Arztgruppe Planungsbereiche	Versorgungsebene 1
		Hausärzte
Chemnitz	Annaberg-Buchholz	15
	Aue	b:2/16
	Auerbach	13,5
	Chemnitz	34,5
	Crimmitschau	5,5
	Döbeln	11
	Frankenberg-Hainichen	10,5
	Freiberg	22,5
	Glauchau	6
	Hohenstein-Ernstthal	1
	Limbach-Oberfrohna	6,5
	Marienberg	16,5
	Mittweida	5,5
	Oelsnitz	1
	Plauen	12,5
	Reichenbach	8
	Stollberg	b:1/20
Werdau	9	
Zwickau	25	
Dresden	Bautzen	7
	Bischofswerda	3
	Dippoldiswalde	5,5
	Dresden	a:10,25/0,5
	Freital	b:0,75/13,75
	Großenhain	5,5
	Görlitz	10
	Hoyerswerda	11
	Kamenz	5,5
	Löbau	9
	Meißen	b:0,5/8,5
	Neustadt	5,5
	Niesky	b:2/3,5
	Pirna	5,5
	Radeberg	a:1/2,5
	Radebeul	b:0,75/4,25
	Riesa	13
Weißwasser	10,5	
Zittau	3,5	
Leipzig	Borna	b:1/4
	Delitzsch	2
	Eilenburg	b:2/2
	Grimma	5
	Leipzig	a:16,75/2,25
	Markkleeberg	Ü
	Oschatz	7
	Schkeuditz	a:0,75/0,75
	Torgau	b:1/12
Wurzen	a:1/4,5	

Ü = Überversorgung; der Planungsbereich ist gesperrt

Ziffer = Zahl der Zulassungsmöglichkeiten; differenziert nach Fallkonstellationen (a, b)

a = Stelle(n) wird/werden in Anspruch genommen durch Ärzte mit Zulassung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 101 Abs. 3 SGB V (Job-sharing-Zulassung) bzw. Anstellung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 101 Abs. 3a SGB V

b = Stelle(n), für die aufgrund früherer Anordnung Anträge auf Zulassung eingegangen sind, durch den zuständigen Zulassungsausschuss aber bis zum Stichtag des Arztbestandes noch keine Zulassung erfolgt ist.

Anmerkung: Die angeordneten Zulassungsbeschränkungen beziehen sich nicht auf frei werdende Vertragsarztsitze, die nach § 103 Abs. 4 SGB V ausgeschrieben werden.

Die Altersstruktur der Ärzte, die sich in den nächsten Jahren auswirken wird, ist bei den Feststellungen zur (derzeitigen) Überversorgung nicht berücksichtigt.

Für Stellen, die sich aus der o.g. Tabelle ergeben, zuständiger Zulassungsausschuss:**Zulassungsausschuss - Ärzte - Chemnitz****Postfach 11 64, 09070 Chemnitz****Zulassungsausschuss - Ärzte - Dresden****Postfach 10 06 41, 01076 Dresden****Zulassungsausschuss - Ärzte - Leipzig****Postfach 24 11 52, 04331 Leipzig**